

ENTSCHÄDIGUNGS- VERORDNUNG

9. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis 1 | 2

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Kompetenzen	3

II. Entschädigungen

1. Behörden, Ausschüsse und Kommissionen mit Pauschalentschädigungen

Art. 4	Pauschalentschädigungen	4
Art. 5	Delegation in Zweckverband	5
Art. 6	Weitere Entschädigungen	5
Art. 7	Entschädigung aus Mandaten	5

2. Weitere Kommissionen und Aufgabenträger

Art. 8	Kulturkommission	5
Art. 9	Weitere Kommissionen und Aufgabenträger	6
Art. 10	Tag- und Sitzungsgeld	6
Art. 11	Wahlbüro	6
Art. 12	Friedensrichteramt	7

3. Übrige Entschädigungen

Art. 13	Gemeindewerklohn	7
Art. 14	Sonderfälle	7

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15	Ausrichtung der Entschädigungen	8
Art. 16	Wegfall der Entschädigung	8
Art. 17	Überprüfung der Pauschalentschädigungen	8
Art. 18	Spesenvergütungen	8
Art. 19	Teuerungsausgleich	9
Art. 20	Annahme von Geschenken	9

Inhaltsverzeichnis 2 | 2

III. Versicherungen

Art. 21	Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	10
Art. 22	Berufliche Vorsorge.....	10
Art. 23	Sozialversicherungen.....	10
Art. 24	Kaskoversicherung.....	10

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25	Vollziehende Bestimmungen.....	11
Art. 26	Inkrafttreten.....	11
Art. 27	Aufhebung bisherigen Rechts.....	11

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Soweit diese Verordnung und allfällige darauf gestützt erlassene Vollziehungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anwendbar.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der:

- Behörden
- Ausschüsse und Kommissionen
- weiteren Funktionäre im Nebenamt sowie weiteren Aufgabenträgern bzw. Aufgabenträgerinnen.

² Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion auch Mitglied eines Ausschusses oder einer Kommission sind, erhalten keine separate Entschädigung nach dieser Verordnung.

Art. 3 Kompetenzen

Die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen, die Wahlen, die Wählbarkeit oder die Wahl- und Anstellungsbefugnisse sind in der Gemeindeordnung enthalten.

Für die Festsetzung der Entschädigungen der weiteren Fachleute von Ausschüssen, Kommissionen oder anderweitigen Gremien ist der Gemeinderat zuständig.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

1. Behörden, Ausschüsse und Kommissionen mit Pauschalentschädigungen

Art. 4 Pauschalentschädigungen

¹ Den Mitgliedern der Behörden werden für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeiten die folgenden jährlichen Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

Präsidium Fr. 29'500.00

Mitglieder Fr. 23'500.00

Rechnungsprüfungskommission

Präsidium Fr. 2'000.00

Aktuar Fr. 1'800.00

Mitglieder Fr. 1'000.00

² Mit den jährlichen Pauschalentschädigungen gelten insbesondere die folgenden amtlichen Aufgaben und Verrichtungen, auch innerhalb des Ressorts und von Ausschüssen, als abgegolten, Ausnahmen bezeichnet der Gemeinderat:

- Aktenstudium
- Sitzungsvor- und Nachbereitung
- Anträge vorbereiten
- Kostenstellenkontrolle, Rechnungen prüfen und visieren
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- Administrative Arbeiten (Mail, Telefone)
- Erstellen von Protokollen
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Repräsentationstermine
- Halb- und ganztägige Veranstaltungen
- Augenscheine, Kontrollgänge
- Büro- und Telefonkosten
- Fahrspesen im Gemeindegebiet
- Sämtliche Sitzungen der Behörden (ordentliche wie ausserordentliche)
- Ressorttätigkeiten, insbesondere interne Sitzungen, Besprechungen mit Klienten, Personal und anderen Behördenmitgliedern im Rahmen der Ressortaufgaben, Abordnungen in Zweckverbände.

In den genannten Pauschalentschädigungen enthalten, sind für die Mitglieder des Gemeinderates auch die Präsidien und Mitgliedschaften in Behörden und Kommissionen.

³ Für die Tätigkeit im Rahmen der politischen Gemeinde Boppelsen erhalten die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission Sitzungsgelder gemäss Art. 10 dieser Verordnung.

Art. 5 Delegation in Zweckverband

Für die Tätigkeiten im Rahmen der Delegation von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission in Zweckverbände werden von den Zweckverbänden separate Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 6 Weitere Entschädigungen

Der Gemeinderat kann einzelnen seiner Mitglieder bei speziellen Delegationen, bei Aufgaben mit erheblichem zeitlichem Aufwand, bei länger dauernden Stellvertretungen (Krankheit, längere Auslandsaufenthalte, längere berufliche oder private Absenzen) oder in anderen möglichen Sonderfällen (e.g. ausserordentliche, notwendige Einsätze und Zusatzaufgaben) eine zusätzliche Entschädigung ausrichten, bis maximal 50% der Pauschalentschädigung pro Jahr.

Art. 7 Entschädigung aus Mandaten

¹ Entschädigungen, die Behördenmitglieder und weitere Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände und dergleichen erhalten, stehen ihnen persönlich zu.

² Die Entschädigungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen, nach den vertraglichen Bestimmungen oder den Statuten der jeweiligen Institutionen.

³ Es erfolgt keine zusätzliche Entschädigung durch die Gemeinde.

⁴ Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen festlegen.

2. Weitere Kommissionen und Aufgabenträger

Art. 8 Kulturkommission

Den Mitgliedern der Kulturkommission, welche nicht dem Gemeinderat angehören und nicht Angestellte der Gemeinde sind, werden für die Erfüllung ihrer amtlichen ordentlichen wie ausserordentlichen Aufgaben Sitzungsgelder gemäss Art. 10 ausgerichtet.

Art. 9 Weitere Kommissionen und Aufgabenträger

¹ Die Entschädigungen für

- die Mitglieder der weiteren unter Titel 1 und 2 nicht genannten Kommissionen, insbesondere der beratenden Kommissionen und Gremien
- die nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionäre
- die möglichen weiteren Aufgabenträger

werden vom Gemeinderat festgelegt.

² Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine stundenmässige Entschädigung nach Aufwand ausgerichtet. Der Gemeinderat legt den Gemeindewerklohn fest.

Art. 10 Tag- und Sitzungsgeld

¹ Den Mitgliedern von Kommissionen stehen Sitzungs- und Tag-gelder für Verrichtungen im Zusammenhang mit ihrer Kommissionstätigkeit in folgendem Umfang zu:

Sitzungsgeld

- pro Sitzung Fr. 80.00 (bis zwei Stunden)

Taggelder

- Halber Tag Fr. 150.00 (ab zwei Stunden bis vier Stunden)
- Ganzer Tag Fr. 250.00 (ab vier Stunden)

² Der Gemeinderat regelt die Details in den vollziehenden Bestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 11 Wahlbüro

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben wie folgt pauschal entschädigt:

- Mitglieder: Fr. 560.00

² Beigezogene Hilfskräfte werden mit dem Gemeindewerklohn entschädigt. Massgebend ist der effektive Aufwand an Stunden im Urnen- und Auszählungsdienst.

³ Mitarbeitende und Lernende können zur Mithilfe im Wahl- und Abstimmungsbüro beigezogen werden. Der Einsatz ausserhalb der Regelarbeitszeit gilt als Arbeitszeit ohne Zeitzuschlag zuzüglich der Entschädigung für Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 12 Friedensrichteramt

¹ Die jährliche Entlohnung des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin erfolgt gemäss den in der Personalverordnung enthaltenen Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindegestellten.

² Für die Festlegung der Entschädigung ist der Gemeinderat zuständig.

3. Übrige Entschädigungen

Art. 13 Gemeindewerklohn

¹ Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht bereits anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine stundenmässige Entschädigung nach Aufwand ausgerichtet (sog. Gemeindewerklohn). Der Gemeinderat setzt den Gemeindewerklohn unter Berücksichtigung der Art der Verrichtung und in Anlehnung an die vergleichbaren üblichen Gemeindestundenansätze der umliegenden Gemeinden fest. Der Gemeinderat regelt die Details in den vollziehenden Bestimmungen.

² Im Gemeindewerklohn ist ein Anteil 13. Monatslohn und ein Anteil Ferien/Feiertage enthalten.

³ Der Gemeindewerklohn unterliegt der Teuerung.

⁴ Ist nichts anderes explizit vermerkt, gilt bei einer stundenweisen Entschädigung der Gemeindewerklohn.

Art. 14 Sonderfälle

Für Sonderfälle ist der Gemeinderat ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15 **Ausrichtung der Entschädigungen**

- ¹ Die Auszahlungen der Pauschalentschädigungen beginnen und enden mit der Konstituierung der neu gewählten Behörde oder einzelnen Mitgliedern, des Ausschusses oder der Kommission. Die Pauschale wird auf halbe Monate auf- oder abgerundet.
- ² Der Gemeinderat regelt die Details der Auszahlung der Entschädigungen, inkl. der aufwandbezogenen Entschädigungen, in den vollziehenden Bestimmungen.
- ³ In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat über eine Abweichung von dieser Bestimmung.
- ⁴ Bei unterjährigen Austritten erfolgt die Auszahlung pro rata jeweils auf das Ende des auf den Austritt folgenden Monats.

Art. 16 **Wegfall der Entschädigung**

- ¹ Sind die nach dieser Verordnung entschädigten Personen an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des zweiten, vollen Monats der Verhinderung.
- ² Für die Dauer von freiwilligen Auszeiten von mehr als einem Monat werden keine Entschädigungen ausgezahlt.

Art. 17 **Überprüfung der Pauschalentschädigungen**

Die Pauschalentschädigungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder werden jeweils vor Ende einer Amtsperiode durch den Gemeinderat überprüft und bei Bedarf durch die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates neu festgesetzt.

Art. 18 **Spesenvergütungen**

- ¹ Den Mitgliedern von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen sowie den weiteren Aufgabenträgern werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gegen Vorlage der Belege entschädigt.
- ² Ausgenommen sind die Büro-, Telefon- und ICT-Kosten, welche mit den Pauschalentschädigungen abgegolten sind.
- ³ Bei ausserordentlicher Beanspruchung des privaten Telefons wegen Ausübung der Amtsgeschäfte kann der Gemeinderat dem entsprechenden Behörden-, Kommissions- oder Ausschussmitglied sowie den Funktionären eine angemessene zusätzliche Spesen-Pauschalentschädigung ausrichten.

⁴ Bei Beanspruchung ausserhalb der Gemeinde werden folgende Fahrspesen vergütet:

– **Bahnticket 2. Klasse**

Vorbehalten bleibt die Benützung von durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Abonnementen.

– **Bei Autobenützung**

Sofern kein Fahrzeug der Gemeinde zur Verfügung steht, wird für Fahrten ausserhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs die jeweils gültige Kilometerentschädigung gemäss Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz ausgerichtet. Massgebend für die Kilometerberechnung ist der kürzeste oder schnellste Weg.

⁵ Für Übernachtungen im Zusammenhang mit gantztägigen amtlichen Tätigkeiten (Tagungen, Kurse, Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt) werden max. Fr. 150.00/Person und Nacht vergütet. In den Übernachtungskosten inbegriffen ist das Frühstück.

⁶ Der Gemeinderat kann individuell Spesen pauschal entschädigen.

Art. 19 Teuerungsausgleich

Die Entschädigungen dieser Verordnung (inkl. Gemeindewerklohn) werden im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

Art. 20 Annahme von Geschenken

¹ Mitglieder von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen sowie weitere Aufgabenträger dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

III. Versicherungen

Art. 21 **Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

Art. 22 **Berufliche Vorsorge**

¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde gemäss deren reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen versichert.

² Die Prämien werden anteilmässig von den Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

³ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen, die über einen Haupt- oder Nebenerwerb bereits anderweitig BVG versichert sind, können sich von der Beitragspflicht im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Beitragspflicht befreien lassen.

⁴ Mitglieder des Gemeinderates, welche sich von der BVG-Beitragspflicht befreien lassen, werden im Umfang der Arbeitgeberbeiträge mit einer entsprechenden Ausgleichsvergütung entschädigt.

Art. 23 **Sozialversicherungen**

¹ Auf allen Entschädigungen, insbesondere auch Tag- und Sitzungsgeldern, werden nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

² Kein Abzug für Sozialversicherungsbeiträge erfolgt für Spesenentschädigungen.

³ Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

Art. 24 **Kaskoversicherung**

Schäden an Privatfahrzeugen anlässlich von dienstlichen Fahrten sind auf Kosten der Gemeinde kaskoversichert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25 Vollziehende Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt ausführende Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Boppelsen vom 1. Januar 2000 [Revision 22. Januar 2018] sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Juni 2022.

Gemeindeversammlung Boppelsen

Thomas Weber
Gemeindepräsident

Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG